



Allgemeines

Dieses Reglement legt die Mitgliederbeiträge der Mitgliederorganisationen, einzelner Vereine sowie von Einzelmitgliedern gemäss Art. 4-8 und Art. 14 lit. f der Statuten des SFV fest.

Artikel 1 Jahresbeiträge der Mitgliedorganisationen

- ¹ Die Delegiertenversammlung legt die ordentlichen Mitgliederbeiträge gemäss vorliegendem Reglement fest.
- ² Massgebend für die Beitragshöhe der Mitgliederorganisationen ist die Zahl der ihr direkt oder indirekt angeschlossenen natürlichen Personen, unter Einbezug aller Aktiv-, Passiv-, Jung-, Ehren-, Frei-, Veteranenmitglieder usw. Ist eine Person in mehreren Verbänden oder Vereinen Mitglied, so ist für jede Mitgliedschaft ein Beitrag zu entrichten.
- ³ Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt Fr. 13.-
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind spätestens bis Ende Juni zu bezahlen.

Artikel 2 Einzelne Vereine

- ¹ Massgebend für die Beitragshöhe der einzelnen Vereine gemäss Art. 6 der Statuten des SFV ist die Zahl der ihr direkt oder indirekt angeschlossenen natürlichen Personen, unter Einbezug aller Aktiv-, Passiv-, Jung-, Ehren-, Frei-, Veteranenmitglieder usw. Ist eine Person in mehreren Verbänden oder Vereinen Mitglied, so ist für jede Mitgliedschaft ein Beitrag zu entrichten.
- ² Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt Fr. 20.- pro Mitglied gemäss Art. 2 Abs. 1 bei Kantonalverbänden in welchen der Jahresbeitrag weniger als Fr. 20.- pro Mitglied beträgt. In denjenigen Kantonalverbänden, bei welchen der Jahresbeitrag mehr als Fr. 20.- beträgt, ist derselbe Betrag wie die Mitgliedschaft pro Mitglied des einzelnen Vereins im jeweiligen Kantonalverband kosten würde zu entrichten.
- ³ Die allfälligen Zusatzeinnahmen werden je hälftig zwischen SFV und jeweiligem Kantonalverband aufgeteilt. Die Verwendung muss zweckgebunden für fischereiliche Zwecke erfolgen.

Artikel 3 Einzelmitglieder

- ¹ Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder beträgt:
 - a) für Erwachsene: Fr. 100.-
 - b) für Jugendliche bis zum 18ten Lebensjahr: Fr. 0.-
 - c) für juristische Personen: 500.-

Artikel 4 Stimm-/Antragsrecht

- ¹ Die Einzelmitglieder gemäss Art. 3 lit a-c haben kein Stimmrecht.
- ² Die einzelnen Vereine gemäss Art. 2 können für den jeweiligen Verein Anträge bei der Geschäftsleitung SFV einreichen. Sie haben kein Stimmrecht.
- ³ Die Mitgliederorganisationen können gemäss Art. 14 Abs. 6 der Statuten des SFV Anträge einreichen. Sie besitzen ein Stimmrecht gemäss der Anzahl ihrer anwesenden Delegierten.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Olten, 30. November 2024